

Oberts Häuser Tanzsport- und Karnevalsverein "Die Elf Babbscher" e.V.



Kappen- und Ordentrageverordnung KaOTraVo

Regelung für die Verwendung karnevalistischer Symbole und die Nutzung der Narrenkappen

§ 1 Zeitraum der Nutzung karnevalistischer Ehrenzeichen und Symbole

1. Das Tragen karnevalistischer Symbole wie Narrenkappen, Orden und Uniformen ist nur während der Saison zulässig.
2. Die Saison umfaßt die Tage zwischen dem 3.11. und dem Samstag vor dem ersten Advent sowie den Zeitraum zwischen Silvester und Aschermittwoch.

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Orden und Kappen sind individuelle karnevalistische Ehrenzeichen und dürfen nur von denjenigen verwendet werden denen sie verliehen wurden.
2. Die offiziellen Narrenkappen der 11 Babbscher sind Funktionsträgern des Vereins vorbehalten. Zu den berechtigten Funktionsträgern zählen die Vorstände sowie der Sitzungspräsident für die Dauer der Amtsperiode auch der Baron.
3. Die Narrenkappen der 11 Babbscher dürfen nur in Ausübung der Funktion getragen werden – in der Regel in Verbindung mit Vereinskleidung. Dies umfaßt vereinseigene Veranstaltungen oder die Teilnahme an anderen karnevalistischen Veranstaltungen als Teil einer Delegation oder in offizieller Vertretung des Vereins. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
4. Zu rein privaten Anlässen oder zu Zwecken der Verkleidung darf die Kappe nicht getragen werden.
5. Für ehemalige Funktionsträger mit nicht zeitlich befristeter Kappenberechtigung gilt §2 Abs. 3 sinngemäß.

§ 3 Verleihung und Nutzung der Kappen

1. Vorstandsmitgliedern wird nach Möglichkeit eine Kappe dauerhaft verliehen. Die Kappe muß nach Ausscheiden aus dem Vorstand nicht wieder abgegeben werden. Sie darf allerdings auch weiterhin nur im Sinne von §1 und §2 verwendet werden.
2. Sitzungspräsidenten können für die Dauer ihrer Tätigkeit eine Narrenkappe leihweise erhalten. Mit Ende der Amtszeit kann der Vorstand eine dauerhafte Verleihung der Kappe anbieten. Ein Anspruch auf dieses Angebot besteht nicht. Für die Nutzung der Kappe durch den Sitzungspräsidenten gelten die §§ 1 und 2 entsprechend.
3. Zur Amtskleidung des Barons und des Zugmarschalls gehört eine der Kappen. Diese ist mit Ende der Amtszeit an den Vorstand zurückzugeben.

Stand: 11.4.2018

Seite 1 / 1